

UNIVERSITÄT STUTTGART
(TECHNISCHE HOCHSCHULE)

Merkblatt für Doktoranden

über die Ablieferung der Dissertationen

(neugefaßt durch Beschluß des Kleinen Senats vom
29. Februar 1956)

Dem Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ist ein maschinenschriftliches Exemplar der wissenschaftlichen Abhandlung beizufügen.

A. Veröffentlichungsarten

Die nach dem 1. Juli 1955 eingereichten Dissertationen müssen durch Buchdruck oder Fotodruck vervielfältigt werden.

Es sind drei Veröffentlichungsarten zugelassen, nämlich

1. die Veröffentlichung als Hochschulschrift, die nicht im Buchhandel erscheint,
2. Buchveröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger
3. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Die Veröffentlichung muß mit dem zur Promotion eingereichten Manuskript übereinstimmen unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, die dem Doktoranden während des Prüfungs-Verfahrens auferlegt wurden. Schon bei Abfassung der Arbeit soll unnötige Breite vermieden werden. Umfangreiche Belege, zusätzliche Erläuterungen und Einzelbeschreibungen, die für den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation und für die Beweisführung unerheblich sind, aber für die weitere Bearbeitung des Gegenstandes benötigt werden,